

# 5. Fonds Forum Frankfurt

Wie geht es mit der AIFM RL  
weiter?

# Hinweis

- Der Vortrag entspricht meiner fachlichen Einschätzung und ist keine Darstellung der Haltung des BMF.

## Allgemeiner Inhalt der Richtlinie (1)

- Einigung im ECOFIN-Rat auf Basis des BEL Kompromisstextes vom 15.10.2010
  - Zulassungsvoraussetzungen
  - Allgemeine Wohlverhaltensregeln, Vergütungsregeln, Vermeidung von Interessenskonflikten
  - Einschalten eines angemessenen Risiko- und Liquiditätsmanagements
  - Bewertung des Fondsvermögens sowie Einschalten einer Depotbank zur Verwahrung des Fondsvermögens
  - Transparenz- und Offenlegungspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Investoren
- Ausgenommen von der RL sind Manager, deren verwaltetes Vermögen insgesamt **< 100 Mio. EUR** bzw. Manager von PE Fonds, mit einem insgesamt verwalteten Vermögen von **< 500 Mio. EUR**
- Ebenfalls ausgenommen: Ein-Anleger-Fonds

## Allgemeiner Inhalt (2)

- Besondere Pflichten für Manager von Fonds, die systematisch Leverage einsetzen (Hedgefonds, Art. 24, 25)
  
- Besondere Pflichten für Manager von Fonds, die Kontrolle über ein Unternehmen erlangen (Private Equity Fonds, Art. 26-30)
  - Informationspflichten gegenüber dem Zielunternehmen, den zuständigen Aufsichtsbehörden, Anteilseignern und den Arbeitnehmern des Zielunternehmens (Identität des AIFM, Konzept zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenskonflikten etc.)
  - Spezifische Anforderungen an den Jahresbericht (Information über außergewöhnliche Ereignisse, Prognose über zukünftige Entwicklung des Zielunternehmens etc.)
  - Regeln zur Kapitalerhaltung um „Asset Stripping“ zu vermeiden

## Besondere Anforderungen für PE (1)

- Chapter V AIFM managing Specific Types of AIF
  - Section I Art 25: Leveraged AIF „build up of systemic risk“
  - Section II Art 26 – 30 AIFM managing AIF which acquire control of non listed companies.
- Art 26 Scope
  - a. more than 50 % the voting rights
  - nicht, wenn in KMU investiert wird.
- Art 27 Notification, wenn 10 %, 20 %, 30 %, 50 % oder 75 % überschritten werden.
  - es sind die Zielunternehmen und deren Arbeitnehmer zu informieren.
- Art 28 Disclosure in case of acquisition of control
  - welcher AIFM, welche Ziele und welche Auswirkungen auf die AN

## Besondere Anforderungen für PE (2)

- Art 29 annual report über die Zielunternehmen auch für die AN
  - alle wichtigen Entwicklungen sind zu erläutern.
- Art 30 Asset stripping: 24 Monate seit Erwerb der Kontrollmehrheit ist die Kapitalerhaltung im Zielunternehmen sicher zu stellen.

## Vertrieb

- EU-Manager, die EU Fonds verwalten, können ab 2013 die Zulassung unter der AIFM-RL beantragen
- Zulassung in einem MS ermöglicht EU-weiten Vertrieb  
→ EU-PASS
- Vertrieb in einzelnen MS via nationaler Regelungen nicht mehr möglich  
Ausnahme: Fonds unterhalb der Schwellenwerte
- Manager von **Drittstaatenfonds** können Fonds weiterhin in einzelnen MS nach den dort geltenden Regeln vertreiben; Mindestharmonisierung durch AIFM  
--> gilt für EU-Manager und Drittstaatenmanager („private placement regime“)

# Fristen

- EP hat Text am 11.11.2010 zugestimmt und Rat wird in Kürze Text endgültig verabschieden, der dann nach Übersetzung in alle 25 Amtssprachen der EU im Amtsblatt veröffentlicht wird.
- Nach Art. 61 tritt dann 20 Tage nach diesem Datum (voraussichtlich April/Mai 2011) die RL in Kraft und damit auch die nach Art. 63 (bis zu) zweijährige Frist zur Umsetzung in nationales Recht.
- Diese Frist gilt nicht für den Bereich „Drittstaatenpass“, also die Art. 35, 37, 37a, 38, 39 und 39 bis, da hier erst Verfahren nach Art. 63 bis anzuwenden ist.

# Anwendungsbereich AIFM

- Art. 1: Zulassung, laufende Aufsicht der Verwalter und der Vermarktung von AIF
- Art. 2: AIFM der einen AIF verwaltet oder vermarktet
- Einzelheiten sind im Anhang 1 festgelegt.
- AIF kann offen oder geschlossenen sein, keine Vorgaben zur Rechtsform.
- keine Vorgaben zur Rechtsform des AIFM, aber juristische Person.
- aktive Vermarktung nach Art. 31 an professionelle Investoren (siehe Anhang III A) in allen 27 MS (Pass)

# Und in der UCITS RL?

- Manager wie in AIFM, wobei auch noch der jeweilige Fonds zugelassen werden muss.
- Detaillierte Vorgaben zu den Anlagegegenständen (Wertpapiere) und zur Anlagepolitik (Risikostreuung).
- formeller Investmentbegriff mit Vorgaben zur Organisationsform der Fonds (Sondervermögen, Trust, Investment AG)
- nur offene Fonds
- Mit Zulassung ist auch der Vertrieb an Kleinanleger in der EU zulässig (Fonds Pass).
- Manager Pass wird erst jetzt durch Umsetzung UCITS IV eingeführt.
- Keine Regelungen für Drittstaaten.

# Art. 3 Ausnahmen

- § 1 Konzernausnahmen
- § 2 Verwaltet der AIFM insgesamt AIF
  - a. deren Vermögen inklusive Hebeleffekt sich bis 100 Mio. belaufen oder
  - b. bis 500 Mio., wenn kein Hebeleffekt angewendet wird und es sich um geschlossene AIF handelt - (also keine Form der Fremdfinanzierung der Investition und der Anleger nicht vor 5 Jahren sein Investment beenden kann)
- § 3 schreibt auch für diese AIFM eine Registrierung und Überwachung vor.
- „opt-in“ möglich, aber dann RL voll anzuwenden.
- Details müssen noch geregelt werden.

# Wer ist AIFM ?

- Nach Art. 5 ist bei externer oder interner Verwaltung ein AIFM pro AIF verantwortlich.
- Wer? Derjenige, der nach Anhang I für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement verantwortlich ist.

# Übergangsbestimmung Art. 59

- § 1: Nach Inkrafttreten (2011) + 2 Jahre Umsetzungszeit (2013) kann noch 1 Jahr für Zulassung gewährt werden (2014).
- § 2: Alle AIF die unter Prospekt RL fallen, können diese weiter nutzen. (Für geschlossene Fonds in D somit nicht anwendbar)
- § 3: Geschlossene Fonds, die vor 2015 aufgelegt und voll investiert sind, können ohne Zulassung nach AIFMD weiter verwaltet werden.
- § 4: Geschlossene Fonds, die bis Mai 2011 aufgelegt wurden und vor 2016 enden, brauchen nur Artikel zum Jahresbericht (und bei PE Art. 26 ff) beachten.
- § 5: Für 4 Jahre darf bestimmte Depotbank auch in anderem MS als der AIF angesiedelt sein. (Malta)

# Delegated Acts der KOM

- An 97 Stellen werden in der AIFMD Aufgaben zur Konkretisierung an ESMA delegiert.
- Ein erheblicher Teil ist in Form von Richtlinien oder Verordnungen der KOM zu erlassen.
- Dazu hat KOM Mandat an ESMA erteilt, die 4 Arbeitsgruppen einrichtet.
  - 1. Allgemeine Bedingungen für Ausübung und das Erlaubnisverfahren (Vorsitz durch D BaFin)
  - 2. Verwahrstelle (Vorsitz F AMF)
  - 3. Transparenz und Leverage (Vorsitz UK FSA)
  - 4. Drittstaaten (wird erst später erfolgen)

# Zeitplan für ESMA

- ESMA muss bis September 2011 Vorschläge an die KOM vorlegen.
- KOM ESMA hat zur Vorbereitung „call of evidence“ an die Marktteilnehmer gerichtet, um
  - Übersicht über die AIF in der EU zu erhalten
  - Welche Form des Rechtsaktes bevorzugt wird
  - Zahlenmaterial zu den Auswirkungen.
- Vertreter der Fondsbranche werden vom BaFin beteiligt.

# ationale Umsetzung

- Nach Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen durch KOM Ende 2011/Anfang 2012 muss AIFMD in D umgesetzt werden.
- BMF hat Verbände um Vorschläge gebeten, wie dies erfolgen soll.
- Erwägungsgrund 8 der RL stellt klar, dass Goldplating bei den AIF zulässig ist, aber dadurch der Pass des AIFM nicht beeinträchtigt werden darf.
- Wenn also D Vorgaben für AIF macht, die andere MS nicht machen, können diese Fonds in den MS aufgelegt und nach D vertrieben werden.

# Welche steuerlichen Folgen?

- Alle Fonds im InvG erhalten im das „Fondsprivileg“ des InvStG (Besteuerung nur beim Anleger, Gewerbesteuerfreiheit, Stundung von Veräußerungsgewinnen bei Thesaurierung).
- Geschlossene Fonds und PE/VC können dies bisher nur über „steuertransparente“ also Vermögensverwaltende Personengesellschaften erreichen.
- Wenn nun zukünftig alle AIFM/AIF auf Grund einer RL beaufsichtigt werden, können unterschiedliche steuerliche Regelungen nur beibehalten werden, wenn das mit Art 3 GG und EU Recht zu vereinbaren ist.
- Das wird bei den weiteren Arbeiten bei der Umsetzung zu berücksichtigen sein.